



«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Adresszeile_1»

«Postleitzahl» «Ort»

Kontakt: Armin Kusche

Zimmer: 8

G.-Zeichen: II 71

Telefon: 02267/64-249

Telefax: 02267/64-250

E-Mail: armin.kusche

@wipperfuerth.de

Datum 27.03.2017

Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld

hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis und Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung zur Niederschlagswasserversickerung in den Untergrund

Sehr geehrte

wie Sie sich vielleicht erinnern, wurden Mitte der 90er Jahre die Ortschaften Thier und Wipperfeld an das öffentliche Kanalnetz der Hansestadt Wipperfürth angeschlossen. Diese Kanalisierung erfolgte früher als ursprünglich geplant, um den Belangen des Trinkwasserschutzes der Großen Dhünntalsperre entsprechend Rechnung zu tragen. Die Vorgaben und Auflagen zum Trinkwasserschutz der Großen Dhünntalsperre sind unter anderem in der „*Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kürtener Sülz oberhalb der Sülzüberleitung zur Großen Dhünn-Talsperre*“ (Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung) festgelegt. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung von Verkehrsflächen ist in der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben, dass dieses Niederschlagswasser nicht in den Untergrund versickert werden darf. Während sämtliche Straßenflächen über die öffentliche Kanalisation entwässert werden, erfolgt auf 93 Grundstücken (= ca. 22% der Gesamtzahl aller Grundstücke) die Niederschlagswasserbeseitigung der Stellplätze und Garagenzufahrten über die vorgenannte Untergrundversickerung. Hiervon ist auch Ihr Grundstück betroffen.

Trotz des Verbots der Untergrundversickerung, hat die Stadtverwaltung über mehrere Jahre versucht, den Status quo für die betroffenen Grundstückseigentümer beizubehalten. Entsprechende Prüfungen innerhalb der Verwaltung sowie Erkundigungen beim Wupperverband und der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises haben nämlich ergeben, dass das in der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung festgeschriebene Versickerungsverbot aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist. Es ist sogar davon auszugehen, dass die Verordnung in diesem Punkt fehlerhaft



ist. Da die Bezirksregierung jedoch an dem Wortlaut der Schutzgebietsverordnung festhielt, wurde vom Rat der Hansestadt Wipperfürth letztendlich die Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung beantragt. Der Antrag wurde jedoch ohne inhaltliche Begründung von der Bezirksregierung abgelehnt. Somit kann die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung für die in Rede stehenden Grundstücke nur dann unverändert beibehalten werden, wenn die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises entsprechende Befreiungen von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt. Alternativ muss das Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.

Daher sind die betroffenen Grundstückseigentümer nunmehr gehalten, für bestehende Untergrundversickerungen der Stellplatzflächen bzw. Garagenzufahrten, die vorgenannte Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Befreiungsantrag soll vorrangig für Grundstücke gestellt werden, wofür generell noch keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser beantragt bzw. erteilt wurde. Nach unserem Kenntnisstand liegen diese Voraussetzungen für Ihr Grundstück vor.

Aus den genannten Gründen darf ich Sie daher bitten, sowohl die Befreiung für das Verbot der Untergrundversickerung als auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, sind diesem Schreiben entsprechende Anträge beigelegt. Soweit wie möglich, wurden diese Anträge bereits von uns ausgefüllt. Bitte überprüfen Sie die beigelegten Antragschreiben, sowie das Antragsformular auf Richtig- und Vollständigkeit und ergänzen Sie die fehlenden Angaben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen reichen Sie bitte spätestens bis zum

30.04.2017

bei der Stadtverwaltung, Abteilung Stadtentwässerung, ein. Wie Sie dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis entnehmen können, wurden die Punkte 1 bis 5 bereits ausgefüllt. Es wurde davon ausgegangen, dass sich die Versickerungsanlage auf dem gleichen Flurstück befindet wie das zu entwässernde Gebäude nebst den zugehörigen Außenanlagen. Unter Punkt 6 tragen Sie bitte die Summe aller an der Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen (in m²) ein. Die Einleitungsmenge errechnet sich aus der vorgenannten Fläche, multipliziert mit 0,015. Entsprechende Lagepläne mit Darstellung der angeschlossenen Flächen, Leitungen und der Versickerungsanlage sind ebenfalls beizufügen. Aus Sicht der Stadtverwaltung kann auf ein Bodengutachten verzichtet werden, da Ihre Versickerungsanlage schon seit vielen Jahren betrieben wird und keine Probleme hinsichtlich der Funktionalität bekannt sind. Ob trotzdem ein entsprechendes Bodengutachten vorgelegt werden muss, liegt im Ermessen der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises; ggf. werden Sie vom Kreis aufgefordert, das Gutachten nachzureichen.



Den Befreiungsantrag für die Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung haben wir zusammen mit dem Antrag für die einzuholende wasserrechtliche Erlaubnis im Anschreiben für die Untere Wasserbehörde ebenfalls vorformuliert und diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Hier müssen Sie nur noch die Quadratmeterzahl der Stellplatzfläche bzw. der Garagenzufahrt eintragen, welche an Ihre Versickerungsanlage angeschlossen ist. Diese Fläche sollten Sie sinnvollerweise auf dem einzureichenden Lageplan gesondert kenntlich machen, damit die Untere Wasserbehörde diese Fläche einfacher zuordnen kann.

Die beigefügten Unterlagen können wir Ihnen natürlich auch gerne als Datei zur Verfügung stellen, damit Sie etwaige Änderungen selbst vornehmen können. Falls dies gewünscht wird, informieren Sie uns bitte unter Angabe Ihrer Mailadresse. Falls Sie nicht über die entsprechende Software oder die erforderlichen EDV-Kenntnisse verfügen, sind wir gerne bereit, Sie bei der Bearbeitung aktiv zu unterstützen.

Ich hoffe, Sie hiermit vorerst ausreichend informiert zu haben. Für eventuelle Rückfragen oder ergänzende Informationen stehen ich und mein Kollege, Herr Löhr (holger.loehr@wipperfuerth.de; 02267 - 64-277), Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Kusche